

Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung und nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 29.11.2021 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

§ 1 Veränderungssperre

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 22.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 11.12.2018 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich erlassen. Die Veränderungssperre ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 19.12.2018 in Kraft getreten.

§ 2 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Die Veränderungssperre trat durch öffentliche Bekanntmachung am 19.12.2020 in Kraft. Sie tritt am 20.12.2021 außer Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert, um die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ weiterhin zu sichern.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird um das städtische Flurstück 184, Flur 4, Gemarkung Böisperde der Stadt Menden (Sauerland) reduziert.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Reduzierung und der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan in Anlage 1 ersichtlich. Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage 2 beigefügten Liste aufgeführt.

Die vorgenannten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 20.12.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

§ 6 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

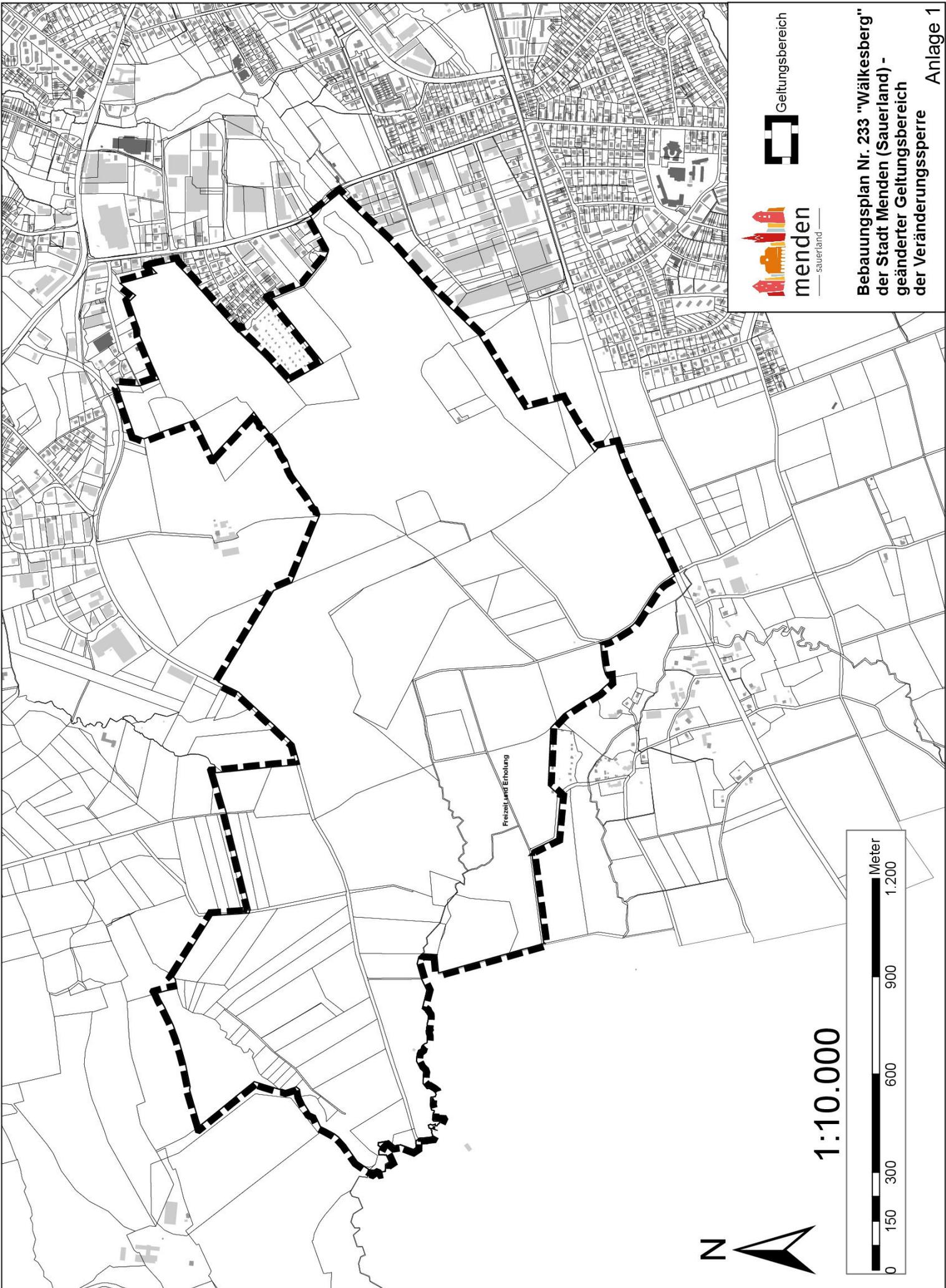
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 02.12.2021

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Reduzierung und der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) betroffen sind



Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 233 "Wälkesberg"
der Stadt Menden (Sauerland) -
geänderter Geltungsbereich
der Veränderungssperre**

Anlage 1

Liste der Flurstücke, die

- von dem geänderten Geltungsbereich und
- von der Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) betroffen sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück		Gemarkung	Flur	Flurstück	
Halingen	10	4	teilweise	Menden	37	98	
Halingen	10	5		Menden	37	99	
Halingen	10	7		Menden	37	110	
Halingen	10	8		Menden	37	122	
Halingen	10	9	teilweise	Menden	37	123	
Halingen	10	24		Menden	37	124	
Halingen	10	25		Menden	37	125	
Halingen	10	37		Menden	37	126	
Halingen	10	65		Menden	37	127	
Halingen	10	66		Menden	37	140	
Halingen	10	71		Menden	39	85	teilweise
Halingen	10	73		Menden	40	1	teilweise
Halingen	10	74		Menden	40	2	
Halingen	10	75		Menden	40	5	
Halingen	10	76		Menden	40	6	
Halingen	10	87		Menden	40	7	
Halingen	10	88		Menden	40	8	
Halingen	10	89		Menden	40	10	
Halingen	10	94		Menden	40	11	
Halingen	10	97		Menden	40	12	
Halingen	10	98		Menden	40	13	
Halingen	10	105		Menden	40	16	
Halingen	10	139		Menden	40	17	
Halingen	10	140		Menden	40	18	teilweise
Halingen	10	141		Menden	40	59	
Halingen	10	142	teilweise	Menden	40	60	
Halingen	10	143	teilweise	Menden	40	73	
Halingen	10	144		Menden	40	74	
Halingen	10	145		Menden	40	96	
Halingen	10	146		Böisperde	4	36	
Halingen	10	147		Böisperde	4	41	
Halingen	10	148	teilweise	Böisperde	4	46	
Halingen	10	149		Böisperde	4	70	
Halingen	10	150		Böisperde	4	71	
Halingen	10	151		Böisperde	4	72	
Halingen	10	152		Böisperde	4	78	
Halingen	10	155		Böisperde	4	150	
Halingen	10	156		Böisperde	4	171	
Halingen	10	157		Böisperde	4	172	teilweise
Halingen	10	158		Böisperde	4	175	teilweise
Halingen	10	160		Böisperde	4	176	teilweise
Halingen	10	161		Böisperde	4	177	teilweise
Halingen	10	162		Böisperde	4	178	
Halingen	10	163		Böisperde	4	179	teilweise
Halingen	10	164		Böisperde	4	180	
Halingen	10	165		Böisperde	4	183	

Halingen	10	166		Bösperde	4	267	
Halingen	10	167		Bösperde	4	286	teilweise
Halingen	10	172	teilweise	Bösperde	4	360	teilweise
Halingen	10	173		Bösperde	4	542	teilweise
Halingen	10	174		Bösperde	4	594	
Halingen	10	175		Bösperde	4	595	
Halingen	10	176		Bösperde	4	623	teilweise
Halingen	10	177					
Halingen	10	178					
Halingen	10	179					
Halingen	10	183					
Halingen	10	184	teilweise				